	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0426/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Stefan Frank
Aktenzeichen: L I-020-11	Federführung: Fachbereich II	<b>Datum:</b> 18.01.2023

## I. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 3. Juni 2022

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

## **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der dieser Vorlage als Anlage beigefügte Entwurf I. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 3. Juni 2022 wird als Satzung beschlossen.

Reimann Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung: - entfällt -

Teilhaushalt: Sachkonto / I-Nr.: Auftrags-Nr.:

#### Sachverhalt:

I. Öffentliche Bekanntmachungen sind entsprechend der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Niedernhausen in der "Idsteiner Zeitung" und dem "Wiesbadener Kurier" abzudrucken.

Ab dem 1. Januar 2023 sich ergibt eine geänderte Sachlage dahingehend, dass die Auflage "Idsteiner Zeitung" entfällt und stattdessen in den "Wiesbadener Kurier/Untertaunus-Idsteiner Land" überführt wird.

II. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der redaktionellen Klarheit sollte daher die in 2022 neu gefasste Hauptsatzung (GemV vom 25.05.2022) entsprechend angepasst werden.

GV/0426/2021-2026 Seite 1 von 2

### Bisherige Fassung § 8 Abs. 1 Hauptsatzung:

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der "Idsteiner Zeitung" und dem "Wiesbadener Kurier" im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekanntgemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

# Entwurf zur Änderung § 8 Abs. 1 Hauptsatzung (I. Nachtrag):

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im "Wiesbadener Kurier/Untertaunus-Idsteiner Land" im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekanntgemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen.
- § 8 Abs. **1 Satz 3** ist ersatzlos zu streichen, weil der Abdruck von öffentlichen Bekanntmachungen ab 2023 nur noch in einer Zeitung erfolgt.
- III. Ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. Januar 2023 ist möglich, da die Regelung keine Belastung Dritter zur Folge hat.

Frank Verwaltungsoberrat

## Anlagen:

Entwurf I. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 3. Juni 2022

GV/0426/2021-2026 Seite 2 von 2